

In dieser Ausgabe:

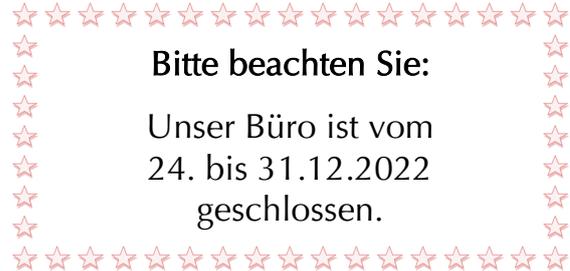
Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	3
Alle Steuerzahler	4
Kapitalanleger	5
Freiberufler und Gewerbetreibende	5
Kapitalgesellschaften	7
Arbeitgeber	7
Recht	8

## Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

das **Jahressteuergesetz 2022** nimmt weiter Konturen an. Nach dem Entwurf der Bundesregierung soll es nun auch Neuerungen für den Abzug von Aufwendungen für Tätigkeiten im Arbeitszimmer und in der häuslichen Wohnung geben. Zudem ist eine Freistellung von der Einkommen- und Umsatzsteuer bei Photovoltaik-Kleinanlagen beabsichtigt. Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die Bundesregierung hat den Entwurf für ein **Inflationsausgleichsgesetz** vorgelegt. Durch Verschiebung der Tarifeckwerte und Erhöhung des Grundfreibetrags sollen die mit der kalten Progression verbundenen schleichen-



### Bitte beachten Sie:

Unser Büro ist vom  
24. bis 31.12.2022  
geschlossen.

den Steuererhöhungen bekämpft werden.

- Nutzen Steuerpflichtige ihre Immobilie zu eigenen Wohnzwecken, dann können sie für **energetische Maßnahmen** eine Steuerermäßigung beantragen. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat nun darauf hingewiesen, wie die Kosten für den Energieberater zu berücksichtigen sind.
- Die Steuerbefreiung für den **„Corona-Pflegebonus“** (bis zu 4.500 EUR) geht der Steuerbefreiung für die „Corona-Prämie“ (bis zu 1.500 EUR) vor. Nach

den Ausführungen des Bundesfinanzministeriums scheidet demzufolge eine Addition der beiden Höchstbeträge aus.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für November 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Schardt  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

## Termine Dezember 2022

### Steuertermine

Fälligkeit	12.12.2022 für UStVA, LStAnm, EStVZ, KStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	15.12.2022 für UStVA, LStAnm, EStVZ, KStVZ

### Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 12/2022	spätestens 28.12.2022
------------------	-----------------------

**Hauptsitz**  
55276 Oppenheim  
Bahnhofstraße 9  
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0  
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

**Niederlassung**  
55294 Bodenheim  
Hilgstraße 14  
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20  
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

**Niederlassung**  
55487 Sohren  
Laufersweilerstraße 2  
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23  
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

**Niederlassung**  
55239 Gau-Odernheim  
Silvanerstraße 24  
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04  
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

## Thema des Monats

# Jahressteuergesetz 2022: Das Wichtigste aus dem Entwurf der Bundesregierung

Der Entwurf der Bundesregierung für ein Jahressteuergesetz (JStG) 2022 beinhaltet u. a. Neuerungen für den Abzug von **Aufwendungen für Tätigkeiten im Arbeitszimmer und in der häuslichen Wohnung**. Zudem ist vor allem auf **eine Freistellung von der Einkommen- und Umsatzsteuer bei Photovoltaik-Kleinanlagen** hinzuweisen.

### Tätigkeiten im Arbeitszimmer und in der häuslichen Wohnung

Der Abzug von Aufwendungen für Tätigkeiten im Arbeitszimmer und in der häuslichen Wohnung soll **ab 2023 neu geregelt** werden. Vor allem die Gesetzesbegründung liefert hierzu folgende Details:

#### Häusliches Arbeitszimmer

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein Raum, der seiner Lage nach **in die häusliche Sphäre** des Steuerpflichtigen eingebunden ist und nach Ausstattung und Funktion der Erledigung betrieblicher oder beruflicher Arbeiten **überwiegend büromäßiger Art** dient. Bisher sind Aufwendungen (z. B. Miete und Strom) wie folgt abzugsfähig:

- **Bis zu 1.250 EUR jährlich**, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,
- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer **den Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Steuerpflichtige, die ein häusliches Arbeitszimmer nutzen und denen **dauerhaft** (hierzu erfolgt leider keine weitere Definition) **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht, können ihre Aufwendungen weiterhin als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen. Der **Höchstbetrag von 1.250 EUR soll in einen Pauschbetrag in gleicher Höhe umgewandelt werden**. Diese Jahrespauschale soll für die gesamte Betätigung gewährt werden.

Üben Steuerpflichtige **verschiedene betriebliche oder berufliche Tätigkeiten** aus und sind die Voraussetzungen für die Jahrespauschale jeweils erfüllt, ist die Pauschale auf die Tätigkeiten aufzuteilen (**keine Vervielfachung**). Zudem ist die Jahrespauschale **raumbezogen** anzuwenden (keine personenbezogene Vervielfältigung).

#### Beachten Sie

Ein **Abzug der Tagespauschale bei einer häuslichen Wohnung** (vgl. dazu später mehr) ist neben dem Abzug der Jahrespauschale für eine andere Tätigkeit nicht zulässig.

Bildet das Arbeitszimmer **den Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, soll ein vollständiger Abzug der Kosten nicht mehr möglich sein (Verschärfung), soweit

- **ein anderer Arbeitsplatz** für die im häuslichen Arbeitszimmer ausgeübten Betätigungen dauerhaft zur Verfügung steht und
- die Nutzung des Arbeitszimmers zur Betätigungsausübung **nicht erforderlich** ist (entgegen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs).

Muss die Tätigkeit **nur tageweise** in der häuslichen Wohnung ausgeübt werden, weil den Steuerpflichtigen an den übrigen Arbeitstagen ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, kommt ein Abzug der Aufwendungen nur über die Tagespauschale **bei einer häuslichen Wohnung** in Betracht.

#### Merke

In „Mittelpunktsfällen ohne anderen Arbeitsplatz“ sollen die Steuerpflichtigen zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und der Jahrespauschale (1.250 EUR) wählen können.

#### Häusliche Wohnung

Nach der Gesetzesbegründung hat sich die infolge der Coronapandemie eingeführte **Homeoffice-Pauschale** als vereinfachende Regelung für Sachverhalte bewährt, in denen kein dem Typusbegriff entsprechendes häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung steht, sondern z. B. **nur eine „Arbeitsecke“**.

Für alle Fälle der betrieblichen und beruflichen Betätigung in der häuslichen Wohnung soll (weiterhin) ein Abzug in Form einer **Tagespauschale von 5 EUR** gewährt werden. Der **jährliche Höchstbetrag** soll um 400 EUR auf **1.000 EUR** (= 200 Tage) erhöht werden.

#### Merke

Erfüllen Steuerpflichtige die Voraussetzungen für den Abzug tatsächlicher Kosten oder für den Abzug der Jahrespauschale für ein häusliches Arbeits-

zimmer, können sie zwischen diesen Abzügen und dem Abzug der Tagespauschale wählen. Ein Abzug von tatsächlichen Kosten, Jahres- oder Tagespauschale nebeneinander ist allerdings nicht zulässig.

Der **Betrag von 5 EUR** gilt für jeden Kalendertag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **überwiegend** in der häuslichen Wohnung ausgeübt und **die erste Tätigkeitsstätte nicht aufgesucht** wird.

Der Ausschluss (Pauschale in Höhe von 5 EUR und Entfernungspauschale für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte) gilt aber nicht, wenn dem Steuerpflichtigen für die Betätigung **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht. Hier kann **sowohl die Entfernungspauschale als auch die Tagespauschale** abgezogen werden.

#### Beachten Sie

Im Gegensatz zur bisherigen Homeoffice-Pauschale schließt **der Abzug von Reisekosten** (bei einer Auswärtstätigkeit) den Abzug der Tagespauschale **nicht grundsätzlich aus**.

Und noch drei weitere Anmerkungen enthält die Gesetzesbegründung:

#### Merke

Können Steuerpflichtige Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung abziehen, ist ein zusätzlicher Abzug der Tagespauschale nicht zulässig, soweit die Steuerpflichtigen ihre betriebliche oder berufliche Betätigung in der Wohnung ausüben, für die die Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung abgezogen werden können.

Üben Steuerpflichtige verschiedene Tätigkeiten aus, sind sowohl die Tagespauschale (5 EUR) als auch der Höchstbetrag von 1.000 EUR auf die Betätigungen aufzuteilen.

Ein Abzug der Tagespauschale ist auch zulässig, wenn ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

#### Kleine Photovoltaikanlagen

Bei kleinen Photovoltaikanlagen mit hohen Anlaufverlusten kommt es oft zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt, wenn **die Gewinnerzielungsabsicht** angezweifelt wird. Daher gewährt die Finanzverwaltung **für Anlagen** mit einer installierten Leistung **von bis zu**

## Thema des Monats

### Jahressteuergesetz 2022: Das Wichtigste aus dem Entwurf der Bundesregierung

**10 kW** seit geraumer Zeit ein **Wahlrecht** (= steuerlich unbeachtliche Liebhaberei auf Antrag des Steuerpflichtigen).

Dieses Wahlrecht soll nun durch **eine gesetzliche Steuerbefreiung** ersetzt werden. Diese soll – unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage – für Einnahmen und Entnahmen gelten, **die nach dem 31.12.2022** erzielt oder getätigt werden.

Vereinfacht soll eine Steuerbefreiung eingeführt werden für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen **bis zu einer Bruttonennleistung** (laut Marktstammdatenregister)

- **von 30 kW** auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw.
- **15 kW** je Wohn- und Gewerbeinheit bei übrigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden (z. B. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien).

**Auch umsatzsteuerliche Aspekte** sollen im JStG 2022 geregelt werden: Für die Lieferung, den innergemeinschaft-

lichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern soll zukünftig ein **Nullsteuersatz** gelten,

- soweit es sich **um eine Leistung an den Betreiber der Photovoltaikanlage** handelt und
- die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird.

#### Merke

Da Betreiber von Photovoltaikanlagen bei der Anschaffung der Anlage nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet werden, erübrigen sich auch die Fragen zum Vorsteuerabzug.

#### Weitere Aspekte

Die **lineare Gebäude-Abschreibung** soll für neue Wohngebäude, die **nach dem 30.6.2023 fertiggestellt** werden, **auf 3 %** erhöht werden. Die Regelung, wonach die Abschreibung in Ausnahmefällen **nach einer begründeten tat-**

**sächlich kürzeren Nutzungsdauer** bemessen werden kann, soll **gestrichen werden**.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein **Sparer-Pauschbetrag** abzuziehen. Dieser Pauschbetrag soll ab 2023 von 801 EUR **auf 1.000 EUR** erhöht werden (bei Ehegatten von 1.602 EUR **auf 2.000 EUR**).

Der bisher ab 2025 vorgesehene **vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen** soll **auf 2023 vorgezogen werden**. Damit erhöhen sich die abzugsfähigen Aufwendungen in 2023 um 4 % und in 2024 um 2 %.

Der **Ausbildungsfreibetrag** soll 2023 von derzeit 924 EUR **auf 1.200 EUR** angehoben werden. Er wird gewährt, wenn ein volljähriges Kind, für das Anspruch auf Kindergeld oder auf einen -freibetrag besteht, sich in einer Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist.

## Wirtschaft

### Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	09/21	02/22	05/22	08/22	09/22
BRD gesamt:	+ 4,1 %	+ 5,1 %	+ 7,9 %	+ 7,9 %	+ 10,0 %

### Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.7. - 28.7.14	- 0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. - 31.12.14	- 0,73 %	4,27 %	8,27 %*
1.1. - 30.6.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.1. - 30.6.16	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.16	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1. - 30.6.18	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
seit 1.7.18	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %

\* Überleitungsvorschrift: Der seit dem 29.7.2014 für Handelsgeschäfte geltende Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ist gem. EGBGB Art. 229 § 34 Satz 1 nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach 28.7.2014 entstanden sind.

## Alle Steuerzahler

### Regierungsentwurf für ein Inflationsausgleichsgesetz

Die mit der **kalten Progression** verbundenen **schleichenden Steuererhöhungen** möchte die Bundesregierung mit einem Inflationsausgleichsgesetz bekämpfen. Dazu sollen die **Tarifeckwerte** verschoben und der **Grundfreibetrag** erhöht werden.

**Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag**

Der **steuerliche Grundfreibetrag**, bis zu dessen Höhe keine Einkommenssteuer gezahlt werden muss, soll zum **1.1.2023** von derzeit 10.347 EUR um 285 EUR **auf 10.632 EUR** angehoben werden. Für das Jahr **2024** ist eine Anhebung **um weitere 300 EUR** vorgesehen.

Der **Unterhaltshöchstbetrag** soll ab 2022 dem Grundfreibetrag entsprechen. Dies bedeutet für **2022** eine nachträgliche bzw. rückwirkende Erhöhung von 9.984 EUR **auf 10.347**

EUR.

**Kalte Progression**

Durch folgende Anpassungen sollen höhere Einkommen – trotz steigender Inflation – auch tatsächlich bei den Bürgern ankommen. Der **Effekt der kalten Progression** soll ausgeglichen werden.

Die **Tarifeckwerte** werden entsprechend der erwarteten Inflation nach rechts verschoben. Das bedeutet: **Der Spitzensteuersatz soll 2023 bei 61.972 EUR** statt bisher bei 58.597 EUR greifen. **2024** soll er dann **ab 63.515 EUR** beginnen.

**Sehr hohe Einkommen (Reichensteuersatz)** ab 277.826 EUR sollen **von der Anpassung indes ausgeschlossen** werden.

**Unterstützung der Familien**

Die **Kinderfreibeträge** sollen schritt-

weise von 2022 bis 2024 erhöht werden (1.1.2022: 8.548 EUR; 1.1.2023: 8.688 EUR; 1.1.2024: 8.916 EUR).

**Das Kindergeld** soll ab dem 1.1.2023 um monatlich 18 EUR für **das erste und zweite Kind** erhöht werden; für **das dritte Kind** sind 12 EUR geplant. Damit würde das Kindergeld dann **einheitlich 237 EUR im Monat** betragen. Da für das **vierte und jedes weitere Kind** keine Erhöhung geplant ist, würde es hier **bei 250 EUR** bleiben.

**Beachten Sie**

Bei dem Inflationsausgleichsgesetz wurden die Daten der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Wenn **der Progressionsbericht bzw. die Daten der Herbstprojektion** vorliegen, ist eine Anpassung möglich.

### Energetische Gebäudesanierung: Kosten für den Energieberater sind nicht zu verteilen

Steuerpflichtige, die ihre Immobilie zu eigenen Wohnzwecken nutzen, können eine **Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen** (§ 35c Einkommensteuergesetz (EStG)) im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung beantragen. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat nun darauf hingewiesen, wie **die Kosten für den Energieberater** zu berücksichtigen sind.

**Hintergrund**

Die Steuerermäßigung setzt u. a. voraus, dass das Objekt bei Durchführung der Maßnahme **älter als zehn Jahre** ist. Maßgebend ist der Herstellungsbeginn.

Je begünstigtem Objekt beträgt der **Höchstbetrag der Steuerermäßigung 40.000 EUR**. Die Steuerermäßigung wird über drei Jahre verteilt: **Im Kalenderjahr des Abschlusses der energeti-**

**schen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr** können jeweils 7 % der Aufwendungen (max. 14.000 EUR jährlich), **im dritten Jahr** 6 % der Aufwendungen (max. 12.000 EUR) von der Steuerschuld abgezogen werden.

**Kosten für den Energieberater**

**Kosten für den Energieberater** sind in **Höhe von 50 %** der Aufwendungen im Jahr des Abschlusses der Maßnahme zu berücksichtigen und **nicht auf drei Jahre zu verteilen**. Die Kosten sind vom Höchstbetrag der Steuerermäßigung (40.000 EUR) und damit auch vom Höchstbetrag der Steuerermäßigung im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahmen und im nächsten Kalenderjahr (je 14.000 EUR) und im übernächsten Kalenderjahr (12.000 EUR) umfasst.

**Beispiel**

Aufwendungen für energetische Maß-

nahmen in 2021: 175.000 EUR, Kosten für den Energieberater: 10.000 EUR.

- **2021:** 7 % von 175.000 EUR = 12.250 EUR, aufzufüllen mit den Kosten der Energieberatung in Höhe von 1.750 EUR bis 14.000 EUR
- **2022:** wie 2021 (7 %) = 12.250 EUR
- **2023:** 6 % von 175.000 EUR = 10.500 EUR

**Folge:** Es werden nur 1.750 EUR der Energieberatung berücksichtigt, obwohl der Gesamtabzugsbetrag (36.750 EUR) noch 3.250 EUR unter dem objektbezogenen Höchstbetrag liegt.

## Kapitalanleger

### Rückabwicklung eines Darlehensvertrags: Wie ist der Nutzungersatz zu behandeln?

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat auf die **unterschiedliche Sichtweise** zur steuerlichen Behandlung **des Nutzungersatzes bei Rückabwicklung eines Darlehensvertrags** hingewiesen. **Hintergrund:** In den vergangenen Jahren nutzten viele Darlehensnehmer die Chance, ihren **Darlehensvertrag wegen einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung zu widerrufen**, um in einen Vertrag mit niedrigeren Zinsen zu wechseln oder eine Restschuld ohne Vorfälligkeitsentschädigung in einem Betrag tilgen zu können. Durch den Widerruf wurde **der Darlehensvertrag rückabgewickelt**, d. h., die Bank erhielt den Darlehensbetrag zurück, der Darlehensnehmer die Zins- und Til-

gungsraten. Daneben musste der Darlehensnehmer **einen Wertersatz** für das erhaltene Darlehen zahlen. In bestimmten Fällen **schuldete die Bank zudem die Herausgabe von Nutzungersatz**, da die Bank mit den erhaltenen Raten wirtschaften konnte. Nach **der Verwaltungsauffassung** handelt es sich **bei der Zahlung von Nutzungersatz um einkommensteuerpflichtige Kapitalerträge**. Die **Finanzgerichte** stufen solche Zahlungen **unterschiedlich** ein. So hat z. B. das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden, dass ein dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Rückabwicklung eines Darlehensvertrags zugewiesener Nutzungersatz nicht als Kapitalertrag

zu erfassen ist. Andere Finanzgerichte (z. B. das Finanzgericht Nürnberg) sehen das aber anders.

#### Beachten Sie

Man darf gespannt sein, wie sich der Bundesfinanzhof **in den (zahlreichen) Revisionsverfahren** positionieren wird. In geeigneten Fällen können Steuerpflichtige bis zu einer höchststrichterlichen Klärung **ihre Steuerbescheide durch einen Einspruch offenhalten** und ein Ruhen des Verfahrens beantragen.

## Freiberufler und Gewerbetreibende

### Kostendeckelung bei Leasing-Pkw: Steuermodell endgültig verworfen

Der Bundesfinanzhof hat folgende Ansicht der Finanzverwaltung bestätigt: Die bei Vertragsschluss geleistete **Leasingsonderzahlung für einen Firmen-Pkw ist für Zwecke der Kostendeckelung** auch dann periodengerecht auf die Jahre des Leasingzeitraums **zu verteilen**, wenn der Gewinn durch **Einnahmen-Überschussrechnung** ermittelt wird.

**Hintergrund:** Erfolgt die Besteuerung anhand der Ein-Prozent-Regelung, kann es vorkommen, dass **der Privatnutzungsanteil über den Gesamtkosten des Pkws liegt**. In diesen Fällen ist **die Kostendeckelung zu prüfen**:

#### Beispiel (vereinfacht)

Einnahmen-Überschussrechner A least einen Firmen-Pkw:

- Laufzeit: 36 Monate;
  - Sonderzahlung: 21.000 EUR (= sofort abzugsfähige Betriebsausgaben);
  - monatliche Leasingraten: 180 EUR; jährliche Pkw-Gesamtkosten: 4.000 EUR (Leasingraten, Benzin etc.); Bruttolistenpreis: 70.000 EUR.
- Lösung des A:** Nach der Ein-Prozent-Regelung beträgt der Entnahmewert für die Privatnutzung 8.400 EUR pro Jahr ( $70.000 \times 0,01 \times 12$ ). Es greift aber die Kostendeckelung, weil die tatsächlichen Kosten niedriger sind. Der Privatanteil beträgt somit (in den Jahren nach der Sonderzahlung) nur 4.000 EUR.

**Lösung des Bundesfinanzhofs:** Die

Leasingsonderzahlung (21.000 EUR) wird auf die Leasingdauer verteilt. Die Gesamtkosten des Pkw pro Jahr erhöhen sich damit um 7.000 EUR auf insgesamt 11.000 EUR. Die Folge: Es kommt nicht zur Kostendeckelung. Der zu versteuernde Anteil für die Privatnutzung beträgt 8.400 EUR.

#### Beachten Sie

Eine Leasingsonderzahlung ist also bei der **Einnahmen-Überschussrechnung für Zwecke der Kostendeckelung zu verteilen**. Dies gilt allerdings nicht für die Gewinnermittlung. Hier akzeptiert der Bundesfinanzhof **den sofortigen Abzug von Leasingvorauszahlungen als Betriebsausgaben** weiterhin im Jahr der Verausgabung.

### Einnahmen-Überschussrechnung: Umsatzsteuer ist kein durchlaufender Posten

Das Finanzgericht Hamburg (10.6.2022, Az. 2 K 55/21) hat kürzlich die bisherige Sichtweise bzw. Handhabung bestätigt: Bei der Ge-

winnermittlung **durch Einnahmen-Überschussrechnung** sind vom Unternehmer vereinnahmte und verausgabte **Umsatzsteuerbeträge keine durch-**

**laufenden Posten**. Es handelt sich hierbei vielmehr um in die Gewinnermittlung einzubeziehende **Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben**.

## Freiberufler und Gewerbetreibende

### Erschütterung des für eine private Pkw-Nutzung sprechenden Anscheinsbeweises

Der für die Privatnutzung eines betrieblichen Pkw sprechende Anscheinsbeweis kann auch auf andere Weise als durch das Vorhandensein eines in Status und Gebrauchswert vergleichbaren Pkw im Privatvermögen erschüttert werden. Dies hat aktuell das Finanzgericht Münster entschieden.

#### Sachverhalt

Zum Haushalt der verheirateten Steuerpflichtigen A und B gehörten in den Streitjahren 2015 und 2016 zwei volljährige Kinder. Im Privatvermögen hielten A und B im Streitzeitraum (teilweise nacheinander) insgesamt drei Kleinwagen, die in erster Linie von den Kindern genutzt wurden. A unterhielt auf dem Grundstück, auf dem sich auch das Wohnhaus der Familie befand, einen Gartenbaubetrieb. Hauptberuflich war er aber anderweitig als Arbeitnehmer beschäftigt, wobei der Weg zur Arbeitsstätte nur rund zwei Kilometer betrug. B arbeitete neben 20 weiteren Arbeitnehmern bzw. Aushilfen auf Mini-Job-Basis im Betrieb ihres Ehemanns. Im Betriebsvermögen hielt A neben einem dem Vorarbeiter zugeordneten Dienstwagen einen BMW X3 und ab Februar 2015 einen Ford Ranger, für die keine Fahrtenbücher geführt wurden. Für den BMW versteuerte er die Privatnutzung nach der Ein-Prozent-Regelung. Für den Ford Ranger setzte er keinen privaten Nutzungsanteil an.

Demgegenüber wandte das Finanzamt auch für den Ford Ranger die Ein-Prozent-Regelung an, da die privaten Fahrzeuge in Status und Gebrauchswert nicht mit diesem Pkw vergleichbar seien und nicht allen Familienmitgliedern jederzeit ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung gestanden habe.

Die Eheleute A und B machten geltend, dass der Ford Ranger den Mitarbeitern des Betriebs arbeitstäglich permanent als Zugmaschine zur Verfügung stehen müsse. Aufgrund des Verschmutzungszustands sei es lebensfremd, dieses Fahrzeug an Wochenenden für Familienfahrten zu nutzen. Hierfür bleibe wegen der geringen jährlichen Fahrleistung von durchschnittlich 8.900 km auch kein Raum.

Das Finanzgericht Münster gelangte letztlich zu der Überzeugung, dass der Ford Ranger in den Streitjahren nicht privat genutzt wurde.

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung werden betriebliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch tatsächlich privat genutzt. Dafür spricht **der Beweis des ersten Anscheins**. Ein solcher Anscheinsbeweis kann jedoch (wie im Streitfall) **erschüttert werden**.

Zwar handelt es sich bei dem **Ford Ranger** um ein Fahrzeug, das sich typischerweise **auch für eine Privatnutzung eignet**. Auch der ebenfalls

privat genutzte betriebliche **BMW X3** konnte den Anscheinsbeweis nicht erschüttern. Denn er stand **wegen der betrieblichen Nutzung nicht vollumfänglich für Privatfahrten zur Verfügung**.

Letztlich hat sich das Finanzgericht aber gegen den Beweis des ersten Anscheins und damit **gegen eine Privatnutzung ausgesprochen** – und zwar insbesondere aus folgenden Gründen: Es ist nachvollziehbar, dass der Ford Ranger **aufgrund seiner Zugkraft permanent im Betrieb** eingesetzt wurde. Darüber hinaus konnte A den Pkw nicht den ganzen (Arbeits-)Tag über selbst nutzen, da er **in den normalen Arbeitszeiten seiner Angestelltentätigkeit nachgegangen ist**. Hierdurch war die Möglichkeit einer Privatnutzung erheblich eingeschränkt.

#### Beachten Sie

Ferner berücksichtigte das Finanzgericht Münster, dass sowohl A als auch B für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **wegen der kurzen Entfernungen** keinen Pkw benötigten.

#### Merke

Den Anscheinsbeweis zu entkräften, ist alles andere als einfach. Hier kommt es in der Praxis auf den Einzelfall an. Wollen Steuerpflichtige die Ein-Prozent-Regelung vermeiden, sind sie mit der Führung eines (ordnungsgemäßen) Fahrtenbuchs auf der sicheren Seite.

### Kassenführung: Letzte Übergangsfrist für alte Kassensysteme läuft Ende 2022 aus

Nutzen Unternehmen für ihre Kassenführung noch „alte“ **Registrierkassen**, die nicht mit einer **zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung** (TSE) ausgerüstet sind, wird es allerhöchste Zeit. Denn die **(letzte) Übergangsregelung endet zum 31.12.2022**.

#### Hintergrund

Bestimmte **elektronische Aufzeichnungssysteme** (insbesondere elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen einschließlich Tablet-basierter Kassensysteme) müssen über eine TSE verfügen, die **aus drei Bestandteilen** besteht:

- einem Sicherheitsmodul,
- einem Speichermedium und

- einer digitalen Schnittstelle.

**Nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschaffte Registrierkassen**, die die Anforderungen der 2. Kassenrichtlinie (**u. a. Einzelaufzeichnungspflicht**) erfüllen, aber bauartbedingt **nicht mit einer TSE aufgerüstet** werden können, dürfen nur noch bis Ende 2022 verwendet werden.

#### Beachten Sie

Die Unmöglichkeit der Aufrüstung war durch **eine entsprechende Bescheinigung** des Kassenaufstellers bzw. -herstellers, die der Systemdokumentation beizufügen war, nachzuweisen.

#### Merke

Da die Frist für die vorgenannten Registrierkassen nunmehr ausläuft, müssen Unternehmer handeln und ein neues elektronisches Aufzeichnungssystem mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung anschaffen. Ansonsten liegt ab dem 1.1.2023 eine nicht mehr ordnungsgemäße Kassenführung vor und Hinzuschätzungen (insbesondere im Rahmen einer Betriebsprüfung) sind möglich.

Darüber hinaus drohen Bußgelder bis zu 25.000 EUR (vgl. § 379 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und Nr. 5 und Abs. 6 der Abgabenordnung (AO)).

## Kapitalgesellschaften

### Belastung des Verrechnungskontos: Keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Die **Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** setzt voraus, dass der Rechnungsbetrag auf einem Konto des Leistenden **bei einem Kreditinstitut** gutgeschrieben wird. Dies ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht der Fall, wenn die **von einer GmbH an den Gesellschafter erbrachte Leistung** durch die **Buchung gegen das Gesellschafterverrechnungskonto** bei der GmbH beglichen wird.

#### Sachverhalt

Ein an einer GmbH beteiligter Steuerpflichtiger beauftragte diese mit Abdichtungs-/Reparaturarbeiten an seinem Wohnhaus. Die Rechnung beglich er durch Belastung seines Gesellschafterverrechnungskontos. In seiner Steuererklärung machte er eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen geltend – allerdings zu Unrecht, wie nun der Bundesfinanzhof

befand.

Die Zahlung muss **mit Einbindung eines Kreditinstituts** und bankmäßiger Dokumentation des Zahlungsvorgangs abgewickelt werden. Die Gutschrift des Rechnungsbetrags **durch Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos** bei der leistungserbringenden GmbH **genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht**.

## Arbeitgeber

### Finanzverwaltung klärt Zweifelsfragen zur Steuerfreiheit für den „Corona-Pflegebonus“

Im Juni 2022 wurde das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz verkündet. Ein wichtiger Punkt in diesem Gesetz ist die **Steuerfreiheit für den „Corona-Pflegebonus“**. Das Bundesfinanzministerium hat nun in einem **umfassenden Fragen-Antworten-Katalog** zu Zweifelsfragen Stellung genommen – und zwar insbesondere zum Verhältnis zur Steuerbefreiung für die „Corona-Prämie“.

#### Hintergrund

Nach § 3 Nr. 11b Einkommensteuergesetz (EStG) bleiben **steuerfrei**: „Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 18.11.2021 bis zum

**31.12.2022** an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise gewährte Leistungen bis zu einem Betrag von **4.500 EUR.**“

#### Beachten Sie

Als **begünstigte Einrichtungen** gelten nicht nur Krankenhäuser und ambulante Pflegedienste, sondern z. B. auch Dialyseeinrichtungen, Arzt-/ Zahnarztpraxen und Rettungsdienste.

#### Verhältnis zur Steuerbefreiung für die „Corona-Prämie“

Die Steuerbefreiung für den „Corona-Pflegebonus“ **geht der Steuerbefreiung für die „Corona-Prämie“ in Höhe von 1.500 EUR (§ 3 Nr. 11a EStG) vor**. Das

bedeutet: Leistungen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 18.11.2021 bis 31.3.2022 gewährt haben, die in begünstigten Einrichtungen oder Diensten tätig sind, fallen nur unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 11b EStG. Insoweit **scheidet eine Addition der beiden Höchstbeträge aus**.

#### Beachten Sie

Für „Corona-Prämien“ nach § 3 Nr. 11a EStG, die in der Zeit vom 1.3.2020 bis 17.11.2021 gewährt wurden, **bleibt die Steuerbefreiung** nach § 3 Nr. 11a EStG hingegen erhalten.

### Prämien zum Inflationsausgleich bis zu 3.000 EUR steuerfrei

Das „Gesetz zur temporären **Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen** über das Erdgasnetz“ (vom 1.10.2022 bis 31.3.2024 gelten statt 19 % **nur 7 % Umsatzsteuer**) befreit

zudem **Zahlungen der Arbeitgeber** zum Ausgleich der hohen Inflation **bis zu 3.000 EUR von der Steuer- und Sozialabgabenpflicht**. Die Zahlungen müssen **zusätzlich zum ohnehin ge-**

**schuldeten Arbeitslohn** erbracht werden – und zwar in der Zeit nach dem Tag der Gesetzesverkündung im Bundesgesetzblatt bis zum **31.12.2024**

# Recht

rohwedder | partner

## Aufhebungsvertrag – Gebot fairen Verhandeln

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



In dem vom Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 24.02.2022 (Az. 6 AZR 333/21) entschiedenen Fall hatten Arbeitgeber und Arbeitnehmer über den Fortbestand ihres Arbeitsverhältnisses nach Abschluss eines Aufhebungsvertrages gestritten. Insoweit führte am 22.11.2019 der Geschäftsführer in seinem Büro ein Gespräch mit der als Teamkoordinatorin Verkauf im Bereich Haustechnik beschäftigten Arbeitnehmerin. Gegenüber der Arbeitnehmerin wurde der Vorwurf erhoben, diese habe unberechtigt Einkaufspreise in der EDV abgeändert bzw. reduziert, um so einen höheren Verkaufsgewinn vorzuspiegeln. Die Arbeitnehmerin unterzeichnete nach einer zehnminütigen Gesprächspause, in der die Parteien schweigend am Tisch saßen, den vom Arbeitgeber vorbereiteten Aufhebungsvertrag. Dieser sah u. a. eine einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30.11.2019 vor. Die konkreten Einzelheiten des Gesprächsverlaufs sind zwischen den Parteien streitig geblieben. Die Arbeitnehmerin focht später den unterschriebenen Aufhebungsvertrag mit Erklärung vom 29.11.2019 wegen angeblich widerrechtlicher Drohung an. Vor Gericht machte die Arbeitnehmerin u. a. den

Fortbestand des Arbeitsverhältnisses über den 30.11.2019 hinaus geltend. Sie hat behauptet, ihr sei für den Fall der Nichtunterzeichnung des Aufhebungsvertrages die Erklärung einer außerordentlichen Kündigung sowie die Erstattung einer Strafanzeige in Aussicht gestellt worden. Ihrer Bitte, eine längere Bedenkzeit zu erhalten und Rechtsrat einholen zu können, sei ihr angeblich vom Arbeitgeber nicht entsprochen worden.

Vor dem Bundesarbeitsgericht hatte die Arbeitnehmerin keinen Erfolg. Auch wenn der von der Arbeitnehmerin geschilderte Gesprächsverlauf zu ihren Gunsten unterstellt werde, fehlt es nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts an der Widerrechtlichkeit der behaupteten Drohung. Ein verständiger Arbeitgeber habe im vorliegenden Fall sowohl die Erklärung einer außerordentlichen Kündigung als auch die Erstattung einer Strafanzeige ernsthaft in Erwägung ziehen dürfen. Ebenso habe der Arbeitgeber nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts nicht unfair verhandelt und daher liege auch kein Verstoß des Arbeitgebers gegen das Gebot fairen Verhandeln gemäß § 311 Abs. 2 Nr. 1, § 241 Abs. 2 BGB vor. Insbesondere habe der Arbeitge-

ber nicht gegen die Entscheidungsfreiheit der Arbeitnehmerin verstoßen, dass der Arbeitgeber den Aufhebungsvertrag entsprechend § 147 Abs. 1 Satz 1 BGB nur zur sofortigen Annahme unterbreitet habe und die Arbeitnehmerin über die Annahme deswegen sofort entscheiden musste.

Das Bundesarbeitsgericht hat mithin die Klage der Arbeitnehmerin abgewiesen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Arbeitsverhältnis wirksam durch den Aufhebungsvertrag beendet wurde.

Rechtsanwalt Dr. Blitz  
-Fachanwalt für Arbeitsrecht-

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: November 2022